

Ein neues Volksbuch

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungen des Deutschschweizerischen Sprachvereins**

Band (Jahr): **16 (1932)**

Heft 7-8

PDF erstellt am: **28.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-419702>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

des Deutschschweizerischen Sprachvereins

Beilage: „Muttersprache“, Zeitschrift des Deutschen Sprachvereins

Die Mitteilungen erscheinen jeden zweiten Monat und kosten jährlich 5 Franken, mit Beilage 7 Franken.
Zahlungen sind zu richten an unsere Geschäftsstelle in Küsnacht (Zürich) auf Postcheckrechnung VIII 390.

Schriftleitung: Dr. phil. A. Steiger, Schriftführer des Deutschschweizerischen Sprachvereins, Küsnacht (Zürich).
Beiträge zum Inhalt sind willkommen.
Versandstelle: Küsnacht (Zürich). Druck: E. Glück & Cie., Bern.

Ein neues Volksbuch.

Wir haben die Freude, unsern Mitgliedern und Lesern ein neues Volksbuch anzuzeigen. Otto von Greyerz hat uns die vier Vorträge über Spracherziehung, die er im März im Rundfunk gehalten, dafür zur Verfügung gestellt, und wir glauben, allem Überglauben zum Trost, gerade mit dieser Nr. 13 eine Glücksnummer herauszugeben. Der erste Abschnitt „Sprecherziehung und Spracherziehung“ handelt von der Aufgabe der Mutter, ihr Kind zum Sprechen zu erziehen und damit den Grund zu legen zu einer guten Spracherziehung. Ist Erziehung zu gutem Sprechen vor allem Aufgabe der Familie, so gilt der zweite Abschnitt „Lesen lehren“ der Schule, die ihren Zögling zu ausdrucksvoller Wiedergabe und, wie der dritte Abschnitt zeigt, „vom kindlichen Ausdruck zum Stil“ führen soll. Schließlich soll sie das Kind die „Poesie in der Schule“ erleben lassen. Und das alles, wie man es vom Verfasser nicht anders erwartet, voll Liebe zur Jugend und zur Sprache, höchst anschaulich, lebendig und eindringlich.

Es trifft sich glücklich, daß gleichzeitig eine neue Auflage des Volksbuches Nr. 4, Jeremias Gotthelf, ebenfalls von Otto von Greyerz, erscheinen konnte, natürlich in besserer Ausstattung als die erste. Da erzählt dieser urchige Berner knapp und doch anschaulich von jenem andern urchigen Berner, wie er zum Dichter geworden, und macht uns auch jene zeitbedingten Züge verständlich, die stellenweise das Lesen nicht gerade erleichtern.

Jedes Heft kostet 1 Fr. 60 Rp., das für Schulen geeignete Gotthelf-Heft von 25 Stück an 1 Fr. 25 Rp., von 100 Stück an 1 Fr. Unsere Mitglieder können beide bei unserer Geschäftsstelle in Küsnacht beziehen zum Vorzugspreis von 1 Fr. für Nr. 4, 1 Fr. 45 Rp. für Nr. 13; dazu 10 Rp. Postgeld (Postcheckrechnung VIII 390).

Tote oder lebendige Schweiz?

Unter diesem kühnen Titel hat kürzlich Paul Lang in den „Schriften der Neuen Front“ (Rascher & Cie., A.-G., Verlag, Zürich) den „Versuch eines Systems politischer Morphologie, entwickelt an der Dynamik des eidgenössischen Staates“ herausgegeben, eine Schrift, die berechtigtes Aufsehen erregt und die auch uns beschäftigen muß. Zwar die beiden ersten Abschnitte, „Grundsätzliches“ und „Kritik“ berühren uns nicht mehr als andere Staatsgenossen, wohl aber der dritte: „Programm“; denn unter den darin aufgeführten „Möglich-

keiten organischer Politik einer zukünftigen Eidgenossenschaft“ steht neben dem Ausgleich zwischen Demokratismus und Aristokratismus und dem zwischen Kapital und Arbeit auch ein „Ausgleich zwischen welschschweizerischem Föderalismus und deutschschweizerischem Zentralismus“, der an den bisherigen Zuständen kräftig rütteln würde.

Vor allem soll da, um unsern totgelaufenen Staatsbetrieb zu wirklichem Leben erwecken zu helfen, ein heutzutage bestehender Zustand gefügig festgelegt werden in einer verbesserten Bundesverfassung soll die verhältnismäßige Vertretung der Parteien im Bundesrat in der Weise mit dem „Sprachenproporz“ verbunden werden, daß „ständig vier Sitze deutschsprechenden, zwei welschschweizerischen und einer einem italienischsprechenden Bundesrat gewährleistet werden“. Diese „sprachlich-ethnische Parität“ würde nach der Ansicht Langs der „religiösen Parität“ der alten Eidgenossenschaft entsprechen, auf deren Tagelagerung das mächtige (protestantische) Bern auch nur eine Stimme besaß wie das kleine (katholische) Uri. Dieser „Ausgleich“ zwischen lateinischer und alemannischer Schweiz habe sich im 19. Jahrh. gefühlsmäßig entwickelt, es sei aber höchste Zeit, daß er „als bindende Norm in der Verfassung verankert werde“; darauf allein werde alle fruchtbare eidgenössische Politik der Zukunft beruhen (dagegen müßten Bern, Zürich und die Waadt auf ihr Gewohnheitsrecht eines „ständigen“ Sitzes verzichten). Den Vorschlag über diese sieben Bundesräte würde ein vom Volk gewählter schweizerischer Landammann führen, für dessen Wahl ein „Turnus zwischen deutscher und welscher Schweiz“ anzuwenden wäre. In Zeiten eines welschen Landammanns wäre dann die lateinische Schweiz im Bundesrat vollkommen gleich stark wie die alemannische, und diese Gleichstellung sollte durch den ganzen Bund hindurch „zur staatspolitischen Regel werden“, auch für die „Zusammensetzung eidgenössischer Kommissionen und Ausschüsse“. Dieser Ausgleich würde den „staatserhaltenden Kitt“ bilden, ohne den es unmöglich sei, den Welschen „von seinem unfruchtbaren Föderalismus abzubringen“. „Wenn die welsche Schweiz dermaßen hoffen darf, im Bund weit über ihr Zahlenverhältnis hinaus zur Geltung zu gelangen, wird sie sich wohl auch bereit erklären zu weiteren Verzicht auf die Souveränität der Kantone.“ Die Vereinheitlichung auf Kosten der kantonalen Selbständigkeit werde eben mit Notwendigkeit weiterschreiten, sie sei ein wirtschaftliches Weltgesetz unserer Zeit, die nicht nur nach staatlicher, sondern nach europäischer, ja sogar nach „mondialer“ Zusammenfassung strebe; die eidgenössische „Zen-

9 Schweizerische Landesbibliothek, Bern